



Sitzung vom: 20. Dezember 2022

Beschluss Nr.: 197

Motion betreffend Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (52.22.07), die Kantonsrat Josef Allenbach, Kerns, und elf Mitunterzeichnende am 27. Oktober 2022 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG; GDB 851.11) sei so zu ändern, dass anspruchsberechtigte Versicherte keinen Antrag auf Ausrichtung der Individuellen Prämienverbilligung stellen müssten.

1.2 Begründung

Die Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass wirtschaftlich Schwache den Kaufkraftverlust aufgrund der Erhöhung der Krankenkassenprämien und der allgemeinen Teuerung am stärksten spürten und mit der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) genau diese Personen und Haushalte entlastet würden. Der im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vorgegebene Antragsprozess sei administrativ aufwendig und wenig bürgerfreundlich, was dazu führe, dass etliche Anspruchsberechtigte ihren Anspruch auf IPV nicht geltend machten. Mit der Anpassung der Verordnung könne der administrative Ablauf vereinfacht werden und die gesprochenen Gelder könnten gezielt (kein Giesskannenprinzip) eingesetzt werden. Zudem sei die vorgeschlagene Anpassung budgetneutral.

2. Grundlagen

Im April 2022 hat das dannzumal verantwortliche Finanzdepartement der Ecoplan AG, Bern, den Auftrag erteilt, einen Bericht zur Wirksamkeit der IPV im Kanton Obwalden zu erstellen, für den folgende Fragestellungen vereinbart wurden:

- Was ist die Wirkung des aktuellen IPV-Systems im Kanton Obwalden?
- Vorschläge für verbesserte, optimierte Wirksamkeit des IPV-Systems des Kantons Obwalden?
- Vorschläge für Verbesserungen im gesamten IPV-Verfahren/Prozess?
- Welches sind die Folgen des aktuellen IPV-Systems und der Optimierungsvorschläge für den Finanzhaushalt, andere Sozialsysteme (namentlich die Sozialhilfe) und die Volkswirtschaft?

Im Rahmen der Verwaltungsreform 2022 hat das Volkswirtschaftsdepartement im Juli 2022 die Verantwortung für den Vollzug der IPV und damit die Fertigstellung des Wirkungsberichts IPV übernommen. Der Bericht liegt zurzeit im Entwurf vor. Er befasst sich u.a. eingehend mit dem administrativen Ablauf der Antragstellung und mit der von den Motionären thematisierten „Antragslücke“ von Anspruchsberechtigten, welche keinen Antrag stellen.

3. Beurteilung der Motion

Die Motion greift mit ihrem Vorschlag eine Thematik auf, die auch im Wirkungsbericht IPV eingehend thematisiert wird. Der Wirkungsbericht hat den Anspruch, das komplexe IPV-System im Gesamtkontext zu analysieren und mögliche Optimierungen aufzuzeigen. Ob der Kanton Obwalden vom bisherigen Antragssystem auf einen Antrags-Automatismus wechseln soll, ist eine der zentralen Fragen des Wirkungsberichts.

Der Wirkungsbericht soll dem Kantonsrat in der ersten Hälfte 2023 vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen sämtliche Optimierungsvorschläge als Teile eines Gesamtsystems offengelegt und – falls notwendig – der entsprechende Gesetzesänderungsprozess angestoßen werden.

Die vorgezogene Bearbeitung eines Teilaspekts der IPV basierend auf der vorliegenden Motion erscheint aus verfahrensökonomischen Überlegungen nicht sinnvoll, da die Erkenntnisse aus dem Wirkungsbericht IPV innerhalb der gewährten Bearbeitungszeit von zwei Jahren umgesetzt werden sollen.

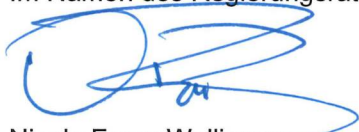
4. Fazit und Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt aus den erwähnten Gründen die Ablehnung der Motion.

Protokollauszug samt Motionstext an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 21. Dezember 2022